

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

3. November 2021

FACT SHEET

Finanzausgleich zwischen den Gemeinden – Überblick

1. Ausgangslage und Überblick

Auf der einen Seite haben alle Gemeinden die gleichen Aufgaben zu erfüllen, auf der anderen Seite unterscheiden sich die Gemeinden auf der Einnahmenseite (Steuerkraft) sowie auf der Ausgaben-seite (besondere Lasten). Nicht alle Gemeinden haben die gleichen Chancen, Steuereinnahmen zu erzielen. Die Finanzkraft pro Kopf der finanzstärksten Gemeinde liegt fast dreieinhalb Mal so hoch wie jene der finanzschwächsten Gemeinde. Der Finanzausgleich verringert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit. Ohne einen gewissen Ausgleich könnten die finanzschwachen Ge-meinden ihre Basisleistungen nicht aufrechterhalten oder müssten dafür exorbitant hohe Steuerfüsse ansetzen.

Der Aargauer Finanzausgleich setzt sich aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und den Ergänzungsbeiträgen zusammen. Der Ressourcenausgleich verringert Unterschiede in der Fi-nanzkraft der Gemeinden, der Lastenausgleich reduziert die finanziellen Auswirkungen besonderer, nicht beeinflussbarer Belastungen auf der Ausgabenseite, und die Ergänzungsbeiträge dienen der individuellen Absicherung von einzelnen Gemeinden, die trotz der übrigen Finanzausgleichsinstru-mente ihren Haushalt nicht mit einem zumutbaren Steuerfuss ausgleichen können.

Die Berechnungen der Finanzausgleichszahlungen stützen sich auf den Mittelwert der Daten aus drei Jahren ab: das zweite, dritte und vierte Jahr vor dem Jahr, in dem die Finanzausgleichszahlun-gen fliessen.

2. Ressourcenausgleich

2.1 Grundlagen

Der Ressourcenausgleich besteht aus dem Steuerkraftausgleich und der Mindestausstattung. Der Steuerkraftausgleich wird horizontal durch die finanzstarken Gemeinden, die Mindestausstattung ver-tikal durch den Kanton finanziert. Gemeinden, deren Steuerkraft trotz den Beiträgen aus dem Res-sourcenausgleich einen vom Parlament festgelegten Grenzwert nicht erreicht, erhalten Mindestaus-stattungsbeiträge.

2.2 Steuerkraftausgleich

Die Finanzkraft wird auf Basis des Normsteuerertrags ermittelt. Dieser setzt sich zusammen aus den Steuererträgen der natürlichen Personen bei mittlerem Steuerfuss (inklusive Quellensteuern und Nachsteuern) sowie den Gemeindeanteilen an den Steuern der juristischen Personen, an den Grundstücksgewinn- und den Erbschaftssteuern. Der Normsteuerertrag pro Kopf einer Gemeinde wird

mit dem Durchschnittswert aller Gemeinden verglichen. Die Beiträge und Abgaben werden so angesetzt, dass sie den Abstand zum Durchschnittswert um 30 Prozent verringern.

Finanzstarke Gemeinden leisten 30 Prozent des Normsteuerertrags, der über dem kantonalen Durchschnitt liegt, als Abgabe in den Finanzausgleich. Finanzschwache Gemeinden erhalten umgekehrt einen Beitrag, der den Abstand ihres eigenen Normsteuerertrags pro Kopf zum Durchschnitt um 30 Prozent verringert. Mit der horizontalen Finanzierung des Steuerkraftausgleichs sind die Abgaben insgesamt gleich hoch wie die Beiträge.

2.3 Mindestausstattung

Liegt die Summe aus Normsteuerertrag und Beitrag aus dem Steuerkraftausgleich unter 84 % des kantonalen Mittelwerts, erhält die Gemeinde Mindestausstattungsbeiträge, bis das Niveau von 84 % des Durchschnitts erreicht ist. Die Finanzierung erfolgt vertikal, das heisst durch den Kanton aus den Mitteln der Steuerzuschläge.

3. Lastenausgleich

3.1 Grundlagen

Der Lastenausgleich besteht aus dem Bildungslastenausgleich, dem Soziallastenausgleich sowie dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. In diesen Bereichen fallen durch äussere nicht beeinflussbare Faktoren Lasten an, die zu grossen Ausgabenunterschieden zwischen den Gemeinden führen können. Der Lastenausgleich soll diese Ausgabenunterschiede reduzieren.

3.2 Bildungslastenausgleich

Für jede Gemeinde wird berechnet, wie viele Schülerinnen und Schüler sie hätte, wenn sie genau im kantonalen Durchschnitt liegen würde (= Normwert). Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil erhalten sodann für jede Schülerin und jeden Schüler über dem Normwert einen Beitrag von 2'500 Franken. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen pro Schülerin und Schüler unter dem Normwert Abgaben in der gleichen Höhe. Der Bildungslastenausgleich wird vollständig horizontal finanziert, also von jenen Gemeinden, die unterdurchschnittlich belastet sind.

3.3 Soziallastenausgleich

Für jede Gemeinde wird berechnet, wie viele Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler sie hätte, wenn sie genau im kantonalen Durchschnitt liegen würde (= Normwert). Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil erhalten für jede Sozialhilfe empfangende Person über dem Normwert einen Beitrag von 7'000 Franken. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen pro Sozialhilfe empfangende Person unter dem Normwert Abgaben in der gleichen Höhe. Der Soziallastenausgleich wird horizontal finanziert, also von jenen Gemeinden, die unterdurchschnittlich belastet sind.

3.4 Räumlich-struktureller Lastenausgleich

Gemeinden, deren Gemeindegebiet zu einem grossen Teil aus Nicht-Siedlungsfläche und folglich zu einem geringen Teil aus Siedlungsfläche besteht, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit werden die Sonderlasten abgegolten, die sich in ländlichen und peripheren Gemeinden ergeben (Erschliessung verstreuter Siedlungen, Landschaftspflege etc.).

Beiträge erhält eine Gemeinde, wenn ihre Siedlungsfläche weniger als 7,25 Prozent der Gesamtfläche ausmacht. Dazu wird als Vergleichswert errechnet, wie gross die Gesamtfläche wäre, wenn die bestehende Siedlungsfläche genau 7,25 Prozent ausmachen würde. Liegt die Gesamtfläche der Gemeinde über diesem Vergleichswert, erhält sie für jede Hektare, die den Vergleichswert übersteigt, einen Beitrag von 950 Franken. Um Gemeinden mit einem sehr kleinen Anteil an Siedlungsfläche

nicht übermässig zu begünstigen, werden die Beiträge auf maximal 500 Franken pro Hektare Gesamtfläche begrenzt. Der räumlich-strukturelle Lastenausgleich wird vertikal aus Mitteln der kantonalen Steuerzuschläge finanziert.

4. Ergänzungsbeiträge

Das Finanzausgleichssystem wird mit den Ergänzungsbeiträgen vervollständigt. Gemeinden, die ihren Haushalt nur mit einem Steuerfuss, der um mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegt, ausgeglichen gestalten könnten, erhalten Ergänzungsbeiträge. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde den Steuerfuss auf den erwähnten Maximalwert festlegt (dieser liegt für das Jahr 2021 bei 127 Prozentpunkten), die übrigen Ertragsquellen im üblichen Umfang ausschöpft und keine übermässig hohen beeinflussbaren Ausgaben tätigt.

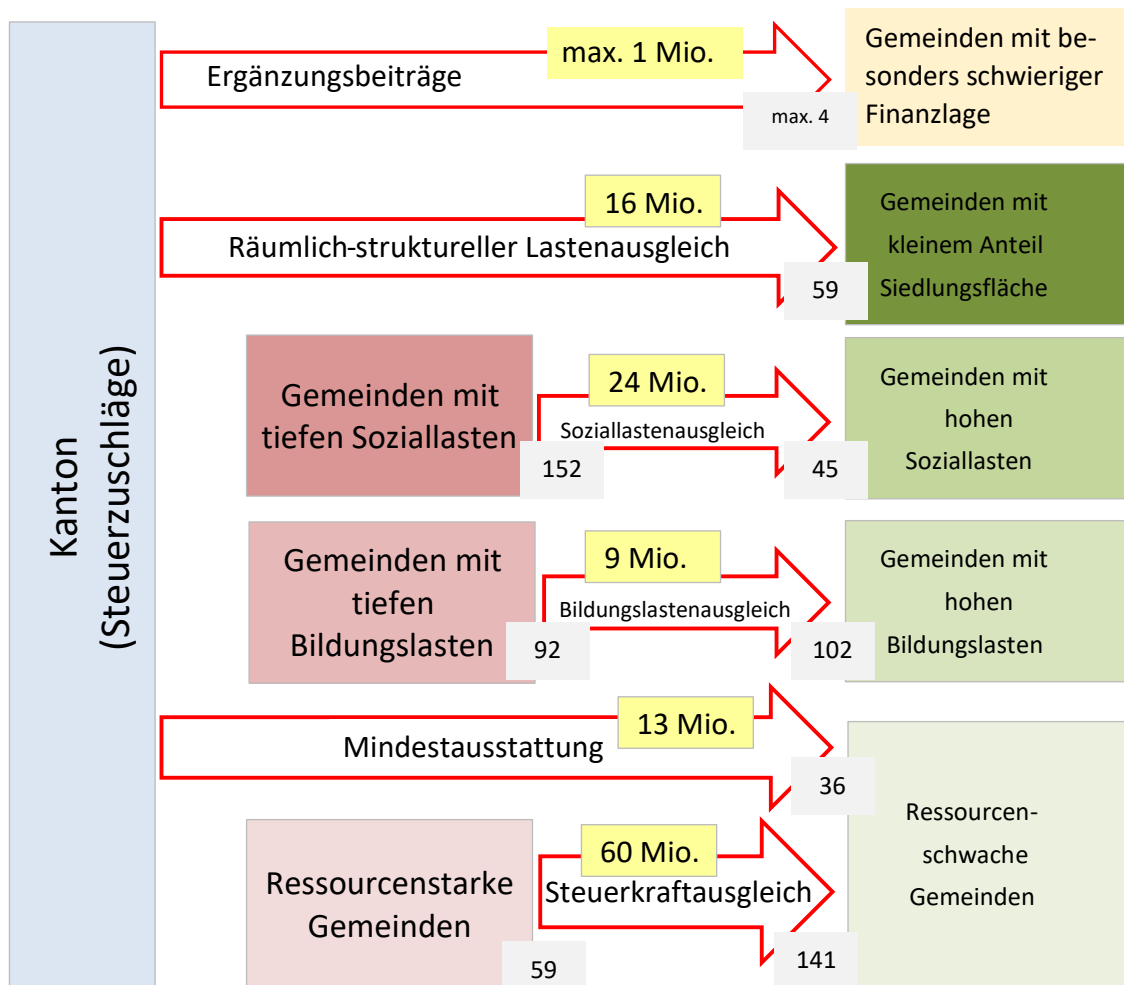
Die Ergänzungsbeiträge werden auf Antrag hin für maximal vier Jahre gesprochen. Die Beitragshöhe wird jährlich überprüft. Hat sich die Finanzlage nicht verbessert, kann nach Ablauf der vier Jahre ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Ergänzungsbeiträge werden vertikal aus Mitteln der kantonalen Steuerzuschläge finanziert.

5. Zahlungsströme Finanzausgleich 2022

Die folgende Grafik zeigt auf, wie viele Mittel in den einzelnen Gefässen des Finanzausgleichs im Jahr 2022 fliessen werden und wie viele Zahler- und Empfängergermeinden es jeweils gibt.

Abbildung 1: Zahlungsströme (gelb) und Anzahl Gemeinden (grau) Finanzausgleich 2022



Viele Gemeinden sind beim einen Ausgleichsgefäss Zahler-, bei einem anderen Ausgleichsgefäss Empfängergerneinden. Die Zahlungen in den einzelnen Gefässen werden saldiert. So zeigt sich für jede Gemeinde, ob sie in der Summe aller Gefässe Abgaben leisten muss oder Beiträge erhält. Daher lässt sich das Volumen der gesamten Umverteilung nicht durch Addition der Zahlungsströme in den einzelnen Gefässen ermitteln, sondern muss separat bestimmt werden.

Im Jahr 2022 leisten insgesamt 65 zahlungspflichtige Gemeinden Abgaben in der Höhe von 67,5 Millionen Franken. 135 beitragsberechtigte Gemeinden erhalten – ohne Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge – 96,3 Millionen Franken. 28,9 Millionen Franken davon werden vertikal, das heisst durch den Kanton finanziert. Dazu erhebt er Steuerzuschläge von 1 % für natürliche Personen und von 5 % für juristische Personen.

6. Ergänzende Hinweise

- Beiträge aus dem Finanzausgleich werden gekürzt, wenn der Steuerfuss einer beitragsempfangenden Gemeinde um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss jener Gemeinden liegt, die Abgaben leisten müssen.
- Die Beiträge aus dem Steuerkraftausgleich, dem Bildungslastenausgleich und dem Soziallastenausgleich sind fusionsneutral, das heisst im Falle eines Gemeindegemeinschafts bleiben sie für die fusionierte Gemeinde genau gleich hoch wie ohne Gemeinschaft. Die übrigen Beiträge können sich infolge eines Gemeindegemeinschafts verändern. Während acht Jahren (vier Jahre bei den Ergänzungsbeiträgen) gilt aber für die fusionierte Gemeinde eine Besitzstandsgarantie.
- Alle Beitragszahlungen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich. Diese wird gespiesen durch die Abgaben der zahlungspflichtigen Gemeinden und die Erträge der Steuerzuschläge.
- Projektbeiträge, Gemeinschaftspauschalen und Gemeinschaftsbeiträge, mit welchen Gemeindegemeinschaften unterstützt werden, sind nicht Bestandteil des Finanzausgleichs, werden aber aus der Spezialfinanzierung Finanzausgleich finanziert.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den einzelnen Bausteinen des Finanzausgleichs sowie die gesetzlichen Grundlagen finden sich auf der Website der Gemeindeabteilung:

[Finanzausgleich – Bausteine des Aargauer Finanzausgleichs - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Die detaillierten Angaben zu den Beiträgen und Abgaben in den Jahren 2021 und 2022 sind ebenfalls auf der Website der Gemeindeabteilung zu finden:

[Finanzausgleich - Berechnung und Vollzug - Finanzausgleichszahlungen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)